

eine irreguläre Figur, die zwar wie die Trierer Ausfertigungen DD. 18. 20 am rechten Ende ein *S* hat, aber ohne *N* und *T* geblieben ist. Außergewöhnlich, aber natürlich nicht als Verstoß, sondern als Stilvariante zu werten ist schließlich das differenzierte Doppel epitheton in der Datierung: *invictissimi et gloriosissimi* (D. 23), *serenissimi ac piissimi* (D. 24). Für einen Diktatzusammenhang mit der Gruppe des Waltger B gibt es nur schwache Anzeichen: die Intitulatio des D. 23, *miseratione dei*, steht DD. 19. 22 nahe (während D. 24 die ostfränkische Normalformel *divina favente clementia* hat); *ob amorem dei* kommt zwar ziemlich häufig in Waltgerdiplomen vor (DD. 6. 7. 9. 19, aber auch D. 18), ist jedoch überhaupt sehr verbreitet und besagt als einzelnes Diktatelement nichts; *sanctae matris ecclesiae* in dem hier gemeinten allgemeinen, nicht auf eine bestimmte Kirche bezogenen Sinne ist selten, seine Wiederkehr im D. 25 daher auffällig, es kann aber sehr wohl von der Kanzlei in dieses fast gleichzeitige Prümer Präzept (16. Oktober 898) aus D. 23 übernommen worden sein. Das Gesamtbild sowohl wie die Einzelheiten berechtigen uns also nicht, auch DD. 23. 24 dem Waltger B zuzuschreiben, und am Eschatokoll scheitert sogar die Möglichkeit, daß es sich überhaupt um Kanzleiausfertigungen handle. Der sicherlich wiederum einheimisch-lothringische Diktator ist am ehesten im Klerus einer der beiden begünstigten Kirchen — Cambrai oder Lüttich — zu suchen.

D. 28

Bei Zwentibolds letztem Präzept, D. 28 vom 9. Januar 900, einer in Lütticher Überlieferung auf uns gekommenen Freilassungsurkunde, kann von kanzeleigeschichtlichem Zusammenhang kaum noch die Rede sein. Es ist ein isoliert dastehendes Dokument, aus einer Zeit, da dem Lothringerkönig schon der Boden unter den Füßen wankte. Der kurze Text stimmt so weitgehend mit der Utrechter Freilassungsurkunde D. 10 überein — von der an Lothar II. gemahnenden Devotionsformel *divina praeveniente gratia* bis zur Corroboratio —, wie man es bei bloßer Formularverwandtschaft nur selten findet. Gewiß kann in beiden Fällen die gleiche Freilassungsformel ziemlich mechanisch abgeschrieben worden sein⁹⁴⁾, doch halten wir es, zumal sogar die wenig übliche Intitulatio wiederkehrt, nicht für ausgeschlossen, daß bei der Ausfertigung des D. 28 der Wortlaut des D. 10 zur Hand war, aus Aufzeichnungen der Kanzlei oder vom Empfänger aus dem Nachbarbistum Utrecht herbeigeschafft. Walt-

⁹⁴⁾ So die Meinung von Hussl (oben S. 59 Anm. 53).